



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2018-11, einschließlich „Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen“ (VV TB-W)**

Anhang 15 zum Erlass WS 12/5257.15/1-10 vom 30.11.2018 zu

A 1.2.10.3 Wasserbauwerke

DIN 19703:2014-06:

Bei Neubauten von Schleusen für die Güterschifffahrt (d. h. in der Regel ab Wasserstraßenklasse III) sind, wie bisher auch, sämtliche Poller mit einer horizontalen Trossenzugkraft von 200 kN als charakteristische Einwirkung zu dimensionieren. Die Verankerungsteile (bei Schwimmpollern auch deren Schienen), die Verankerung im Bauteil und das Bauteil selbst sind für eine charakteristische Trossenzugkraft von 300 kN nachzuweisen. Die in der Norm angegebene Maße und Werkstoffe für die dargestellten Pollerarten stellen für den Poller und die Verankerung in der Praxis bewährte Bauformen dar. Nur bei Abweichungen davon sind statische Nachweise im Einzelfall notwendig.

Wenn Stoßschutzeinrichtungen entsprechend Abschnitt 5.7.2 der DIN 19703 nachträglich in vorhandene Schleusen eingebaut werden sollen, kann die damit verbundene unumgänglich notwendige Verkürzung der Nutzlänge der Schleusenkammer unter Umständen Beeinträchtigungen für einzelne Wasserstraßenbenutzer bewirken. In diesen Fällen sind vor einer Entscheidung über den Einbau des Stoßschutzes die Erhöhung der Anlagensicherheit einerseits und die Beeinträchtigungen für die Schifffahrt andererseits aufgrund gesamtwirtschaftlicher Nutzen-/Kosten-Kriterien sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Hinsichtlich der mit Erlass BW 21/52.08.03-01/20 VA 96 vom 12.03.1996 für die WSV veranlassten Prüfung der Umrüstung von Pollern in bestehenden Schleusen der Binnenschifffahrtstraßen zur Berücksichtigung der mit der Ausgabe 1995-11 eingeführten Trossenzugbeanspruchungen wird davon ausgegangen, dass zwischenzeitlich



Seite 2 von 2

die als erforderlich ermittelten Nachrüstungen erfolgten oder dies im Zuge von Grundinstandsetzungen bzw. Ersatzneubauten in absehbarer Zeit vorgesehen ist. Laut Erlass konnte ein Verzicht auf Nachrüstung bei kritischer Prüfung der Kriterien Schiffsverkehr (Schiffsgrößen) und Schadensfälle in Frage kommen. Die jeweils getroffenen Entscheidungen sind zu dokumentieren.

Bei der statischen Überprüfung bestehender Schleusen sind die Lasten aus Trossenzug in Abhängigkeit von der Wasserstraßenklasse bzw. der Schiffstonnage gemäß BAW-Merkblatt „Bewertung der Tragfähigkeit bestehender, massiver Wasserbauwerke (TbW)“ anzusetzen.

Sollten sich trotzdem Defizite bei den Nachweisen ergeben, kann eine Beschilderung der Poller überlegt werden. Im Einzelfall steht die BAW für Beratungen zur Verfügung.

Korrekturhinweis zur DIN 19703: In den Bildern 1 und 2 der Norm ist das Nutzlängenmaß L_n am Oberhaupt falsch eingetragen. Die Nutzlänge L_n endet an der Nutzlängenmarkierung 1.